

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Innenministeriums

Einkreisung der Stadt Pforzheim in den Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es auf Seiten der Landesregierung grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich einer neuen Kreis- und Gebietsreform?
2. Wie beurteilt die Landesregierung aus ihrer Sicht grundsätzlich einen Zusammenschluss des Enzkreises und der Stadt Pforzheim zu einem neuen Landkreis?
3. Welche rechtlichen Voraussetzungen und Verfahrensschritte müssten bei einem solchen Zusammenschluss (insbesondere von Seiten der Stadt Pforzheim und dem Enzkreis) erfüllt werden?
4. Welche kurz-, mittel- und langfristigen Synergie- und Einsparungseffekte könnten sich aus Sicht der Landesregierung daraus ergeben?
5. Welche Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörde müsste die Stadt Pforzheim an den neu geschaffenen Landkreis abgeben, bzw. könnte sie abgeben?
6. Hätte ein Zusammenschluss des Enzkreises und der Stadt Pforzheim Auswirkungen auf den Status Pforzheims als Oberzentrum nach Landesplanungsrecht? Wenn ja welche?
7. Wie beurteilt die Landesregierung eine eventuelle Zugehörigkeit von Städten und Gemeinden des Landkreises Calw (z.B. Dobel, Bad Wildbad, Höfen an der Enz, Schömberg und Unterreichenbach) zu einem neuen Land-

kreis, bestehend u.a. aus dem bisherigen Landkreis Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim?

13. 12. 2006

Knapp SPD

Begründung

Der Landkreis Enzkreis und die Stadt Pforzheim stehen in einer engen wechselseitigen Beziehung:

Das Landratsamt Enzkreis hat seinen Sitz in Pforzheim, ebenso viele Ämter und Behörden, die für die Gemeinden im Enzkreis zuständig sind. Im Rahmen von vielfältigsten Vereinbarungen (Zweckverbände, Nachbarschaftsverbände und dgl. mehr), arbeitet die Stadt Pforzheim mit dem Enzkreis, bzw. mit Enzkreisgemeinden bereits jetzt eng zusammen.

Im Sozialbereich (Senioren, Kinder, Kranke und Behinderte) bestehen enge Austauschbeziehungen. So besuchen seit jeher Schüler aus großen Teilen des Enzkreises weiterbildende Schulen in Pforzheim.

Auf Seiten der Wirtschaft sind ebenfalls enge Kontakte geknüpft. Firmen und Unternehmen gehören der gleichen Industrie- und Handelskammer, bzw. Handwerkskammer an. Auf Seiten der regionalen Wirtschaftsförderung sind enge Kontakte durch die gemeinsame Zugehörigkeit zur Region Nordschwarzwald gegeben.

Abschließend kann festgestellt werden, dass in der Wahrnehmung der Bevölkerung, der Enzkreis und die Stadt Pforzheim schon jetzt eine Einheit bilden.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Januar 2007 Nr. 2–2201.7/4 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Gibt es auf Seiten der Landesregierung grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich einer neuen Kreis- und Gebietsreform?

Zu 1.:

Es gibt keine Überlegungen der Landesregierung hinsichtlich einer neuen Kreis- und Gebietsreform.

2. Wie beurteilt die Landesregierung aus ihrer Sicht grundsätzlich einen Zusammenschluss des Enzkreises und der Stadt Pforzheim zu einem neuen Landkreis?

Zu 2.:

Nachdem es keine Überlegungen der Landesregierung hinsichtlich einer neuen Kreis- und Gebietsreform bzw. eines Zusammenschlusses des Enzkreises

und der Stadt Pforzheim gibt und der Landesregierung auch keine Initiativen der beiden Körperschaften vorliegen, gibt es aus Sicht der Landesregierung keinen Anlass für eine derartige Beurteilung.

3. Welche rechtlichen Voraussetzungen und Verfahrensschritte müssten bei einem solchen Zusammenschluss (insbesondere von Seiten der Stadt Pforzheim und dem Enzkreis) erfüllt werden?

Zu 3.:

Der Zusammenschluss des Enzkreises und der Stadt Pforzheim würde eine gesetzliche Regelung erforderlich machen (Artikel 74 Abs. 3 LV und § 7 Abs. 2 LKrO). Die Erweiterung des Enzkreises wie auch die Änderung des rechtlichen Status der Stadt Pforzheim als kreisangehörig würde dabei voraussetzen, dass Gründe des öffentlichen Wohls diese Änderung rechtfertigen. Neben den ohnehin bestehenden allgemeinen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen von Gemeindegebietsänderungen ist zu berücksichtigen, dass durch die Gemeinde- und Kreisreform der 1970er Jahre neue Gemeinden und Landkreise entstanden sind. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in einer Entscheidung (BVerfGE 86, 90) speziell mit Änderungen der Gemeinde-reform befasst. Das Gericht hat dabei erhöhte verfassungsrechtliche Anforderungen an die Korrektur von Gemeindereformmaßnahmen gestellt. Diese Rechtsprechung berücksichtigt die durch die Gemeindereform gewachsenen neuen Strukturen. In der gesetzgeberischen Abwägung sind insbesondere das Vertrauen in bereits einmal erfolgte Neugliederungen wie auch das Vertrauen in die Beständigkeit staatlicher Organisationsmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch mit Blick auf den betroffenen Stadtkreis.

4. Welche kurz-, mittel- und langfristigen Synergie- und Einsparungseffekte könnten sich aus Sicht der Landesregierung daraus ergeben?

Zu 4.:

Nachdem keine Überlegungen der Landesregierung hinsichtlich eines Zusammenschlusses des Enzkreises und der Stadt Pforzheim bestehen und entsprechende Initiativen der betroffenen Körperschaften nicht vorliegen, sind gegebenenfalls entstehende Synergie- und Einsparungseffekte nicht näher untersucht worden. Von einer entsprechenden Prüfung aufgrund der rein abstrakten Möglichkeit eines Zusammenschlusses wurde deshalb abgesehen, da der damit verbundene erhebliche Aufwand an zeitlichen und personellen Ressourcen in keinem Verhältnis zum möglichen Ergebnis steht.

5. Welche Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörde müsste die Stadt Pforzheim an den neu geschaffenen Landkreis abgeben, bzw. könnte sie abgeben?

Zu 5.:

Grundsätzlich würde der neu geschaffene Landkreis sämtliche Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörde auch für die Stadt Pforzheim übernehmen. Wenn die Stadt Pforzheim auf ihren Antrag hin zur Großen Kreisstadt erklärt würde, würden auf den Enzkreis nur die Zuständigkeiten übergehen, die in § 16 des Landesverwaltungsgesetzes aufgeführt sind.

6. *Hätte ein Zusammenschluss des Enzkreises und der Stadt Pforzheim Auswirkungen auf den Status Pforzheims als Oberzentrum nach Landesplanungsrecht? Wenn ja welche?*

Zu 6.:

Ein Zusammenschluss des Landkreises Enzkreis und des Stadtkreises Pforzheim zu einem gemeinsamen Landkreis hätte keine Auswirkungen auf die zentralörtliche Bedeutung der Stadt Pforzheim und ihre landesplanerische Einstufung als Oberzentrum. Die zentralörtlichen Funktionszuweisungen im Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 und in den Regionalplänen beziehen sich grundsätzlich auf Städte und Gemeinden. Maßgebend sind die Quantität und Qualität des zentralörtlichen Versorgungsangebotes der jeweiligen Städte und Gemeinden sowie die damit verbundene Reichweite der Versorgungsbeziehungen. Nach dem LEP 2002 soll ein Oberzentrum als Standort großstädtischer Prägung die Versorgung eines Verflechtungsbereichs von mehreren hunderttausend Einwohnern mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen gewährleisten.

7. *Wie beurteilt die Landesregierung eine eventuelle Zugehörigkeit von Städten und Gemeinden des Landkreises Calw (z.B. Dobel, Bad Wildbad, Höfen an der Enz, Schömberg und Unterreichenbach) zu einem neuen Landkreis, bestehend u.a. aus dem bisherigen Landkreis Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim?*

Zu 7.:

Nachdem es keine Überlegungen der Landesregierung hinsichtlich einer neuen Kreis- und Gebietsreform bzw. eines Zusammenschlusses des Enzkreises und der Stadt Pforzheim gibt, gibt es aus der Sicht der Landesregierung keinen Anlass für eine derartige Beurteilung.

Rech

Innenminister